

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der
Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München,**

**und der Geschäftsführung der
Kyros 47 GmbH,
München,**

nach § 293a AktG

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 26. November 2014

zwischen der

**Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München,**

und der

**Kyros 47 GmbH,
München**

1. Einleitung

Am 26. November 2014 haben die Siemens Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin und München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684 (nachfolgend „Siemens AG“), und die Kyros 47 GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213821 (nachfolgend „Tochtergesellschaft“), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem die Tochtergesellschaft ihre Leitung der Siemens AG unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Siemens AG verpflichtet. Die Siemens AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Siemens AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz („AktG“) den folgenden Bericht.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Siemens AG und die Kyros 47 GmbH.

2.1 Siemens AG

Die Siemens AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die Siemens AG ist die Obergesellschaft des Siemens-Konzerns. Der Siemens-Konzern ist ein weltweit agierendes Technologieunternehmen und beschäftigte zum 30. September 2014 auf Basis fortgeführter und nicht fortgeführter Aktivitäten rund 357.000 Mitarbeiter. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen auf den Gebieten Elektrifizierung, Automatisierung und Digitalisierung.

Mitglieder des Vorstands der Siemens AG sind: Joe Kaeser (Vorsitzender), Dr. Roland Busch, Lisa Davis, Klaus Helmrich, Prof. Dr. Hermann Requardt, Prof. Dr. Siegfried Russwurm, Dr. Ralf P. Thomas.

Die Siemens AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im

Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Siemens AG sind: Dr. Gerhard Cromme (Vorsitzender), Berthold Huber (1. stellvertretender Vorsitzender), Werner Wenning (2. stellvertretender Vorsitzender), Olaf Bolduan, Gerd von Brandenstein, Michael Diekmann, Dr. Hans Michael Gaul, Prof. Dr. Peter Gruss, Bettina Haller, Hans-Jürgen Hartung, Robert Kensbock, Harald Kern, Jürgen Kerner, Dr. Nicola Leibinger-Kammüller, Gérard Mestrallet, Güler Sabancı, Michael Sigmund, Jim Hagemann Snabe, Birgit Steinborn, Sibylle Wankel.

Das Geschäftsjahr der Siemens AG läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Die Siemens AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2.2 Kyros 47 GmbH

Die Tochtergesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 27. August 2014 unter der Firma Blitz 14-658 GmbH von der Blitzstart Holding AG, HRB 128986, München (nachfolgend „Blitzstart Holding AG“), als Alleingesellschafterin mit einem Stammkapital von 25.000 €, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile, gegründet und am 3. September 2014 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt. Die Siemens AG hat sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft von der Blitzstart Holding AG durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 16. September 2014 erworben. Zwischenzeitlich wurde die Firma der Tochtergesellschaft in Kyros 47 GmbH geändert.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres. Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Peter Kastenmeier und Wolfgang Seltmann. Beide sind Mitarbeiter der Siemens AG. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Tochtergesellschaft gesetzlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Tochtergesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Tochtergesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung der Geschäftsführer vertreten.

Die Tochtergesellschaft beschäftigt derzeit kein Personal und hat bisher noch keine operative Tätigkeit aufgenommen. Sie hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft für das abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr weist zum 30. September 2014 einen Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust von 716,39 € aus, der aus Rückstellungen für Notar- und Bankkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb resultiert. Die Bilanz zum 30. September 2014 weist bei einer Bilanzsumme von 25.000,00 € ein Eigenkapital von 24.283,61 € aus.

Der gegenwärtige Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens. Sie ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann von ihr gehaltene Beteiligungen ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.

Als zukünftiger Einsatzzweck der Tochtergesellschaft ist die Übernahme des Siemens Healthcare-Geschäfts in Deutschland geplant. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung und Produktion bildgebender medizinischer Geräte wie Magnetresonanz- und Computertomographen. Die Produkte werden sowohl für den Export als auch für den Vertrieb im Inland hergestellt. Auch die deutsche Vertriebs- und Serviceorganisation gehört zu dem zu übernehmen-

den Geschäft. Die sich derzeit im Verkauf befindlichen Geschäfte mit Krankenhausinformationssystemen und Hörgeräten sind demgegenüber ebenso wenig Gegenstand des zu übernehmenden Geschäfts wie der Geschäftsbereich Labordiagnostik, der bereits als eigenständige rechtliche Einheit besteht. Da sich der Hauptsitz für das weltweite Siemens Healthcare-Geschäft in Deutschland befindet, ist dort auch die Mehrzahl der Healthcare-spezifischen Zentral- und Support-Funktionen ansässig.

Für das zu übernehmende Geschäft, für das mangels rechtlicher Selbständigkeit bislang kein gesonderter Abschluss nach HGB zu erstellen war, stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum 30. September 2014 auf HGB-Basis wie folgt dar: Das Geschäft weist einen Umsatz von rund 4,81 Mrd. € auf. Der Großteil des Umsatzes entfällt dabei auf Exporterlöse. Das Ergebnis¹ des zu übernehmenden Geschäfts beträgt rund 1,09 Mrd. €. Der Nettobuchwert der Aktiva und Passiva des zu übernehmenden Geschäfts beträgt rund 1,66 Mrd. €; davon sind Pensionsverbindlichkeiten und ähnliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den zu übernehmenden Mitarbeitern in Abzug zu bringen. In diesen Zahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zu übernehmenden Geschäfts zum 30. September 2014 sind jeweils die Werte für das sich derzeit im Verkauf befindliche Geschäft mit Krankenhausinformationssystemen noch enthalten; diese machen jeweils einen Anteil von weniger als 3% aus.

Zum 30. September 2014 waren im zu übernehmenden Geschäft rund 9.800 Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden weitere Mitarbeiter in Deutschland aus den Zentral- und Supportfunktionen des Siemens-Konzerns, die für das Siemens Healthcare-Geschäft tätig sind, hinzukommen.

Insgesamt bieten weder die aktuelle noch die auf Grundlage gegenwärtiger Einschätzungen zu erwartende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zu übernehmenden Geschäfts Anhaltspunkte dafür, dass die Tochtergesellschaft

¹ Hierbei ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, jedoch vor bestimmten Pensionsaufwendungen gemeint. Darüber hinaus werden dem Ergebnis verschiedene Sachverhalte nicht zugerechnet, die das Management als nicht indikativ für die Erfolgsbeurteilung erachtet.

Ansprüche auf Verlustübernahme gegen die Siemens AG geltend machen könnte.

Das zu übernehmende Geschäft soll durch die Siemens AG im dritten oder vierten Quartal des laufenden Geschäftsjahrs in die Tochtergesellschaft im Wege einer Sacheinlage eingebracht werden. Hierzu wird die Tochtergesellschaft voraussichtlich ihr Stammkapital erhöhen und neue Geschäftsanteile an die Siemens AG ausgeben. Dabei soll der dem zu übernehmenden Geschäft zuzuordnende, rechtlich unselbständige Betriebsteil der Siemens AG als laufender Geschäftsbetrieb auf die Tochtergesellschaft übertragen werden, bestehend aus der Gesamtheit der insoweit zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Verpflichtungen. Diese Einbringung soll zu handels- und steuerbilanziellen Buchwerten sowie mit wirtschaftlicher Wirkung möglichst ab dem 1. Oktober 2014 erfolgen.

Es ist geplant, im Zusammenhang mit der Einbringung die Satzung der Tochtergesellschaft zu ändern, insbesondere um die Firma zu ändern, den Unternehmensgegenstand an die Inhalte des zu übernehmenden Geschäfts anzupassen und gegebenenfalls den Sitz der Tochtergesellschaft innerhalb Deutschlands zu ändern. Nach der Übernahme des Geschäfts wird bei der Tochtergesellschaft ein Aufsichtsrat nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes zu bilden sein.

Die Tochtergesellschaft soll in die Finanzierungsstruktur des Siemens-Konzerns eingebunden werden, insbesondere durch Teilnahme am Cash Management einschließlich Cash Pooling der Siemens AG. Weiterhin soll die Tochtergesellschaft die Möglichkeit erhalten, an den Währungs- und Rohstoffpreissicherungsgeschäften (Hedging) des Siemens-Konzerns teilzunehmen und Garantien oder andere Sicherheiten des Siemens-Konzerns in Anspruch zu nehmen.

Die Siemens AG ist seit dem Erwerb der Geschäftsanteile bis zum heutigen Tag zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt und damit deren alleinige Gesellschafterin.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahrs 2014/2015.

Aufgrund dieser Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft unmittelbar der Siemens AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der Siemens AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Zudem können im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Siemens AG abgeführt werden. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der Tochtergesellschaft allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Siemens AG ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Siemens AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Durch den Abschluss des Vertrags ergibt sich für die Tochtergesellschaft zugleich eine finanzielle Absicherung, da alle gegebenenfalls entstehenden Verluste der Tochtergesellschaft übernommen werden. Dies stärkt zugleich die Kreditwürdigkeit der Tochtergesellschaft.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Siemens AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Siemens AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Durch den Vertrag unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Siemens AG. Die Siemens AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Die vertragliche Beherrschungskomponente unterstreicht die Integration der Tochtergesellschaft in den Siemens-Konzern und ist ein übliches Element der Konzernsteuerung.

4. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der Siemens AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 3 oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Gewinnabführung eine körperschaft- oder gewerbesteuerliche Organschaft mit der Tochtergesellschaft nicht begründet werden kann.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Siemens AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre

rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was dem Ziel einer rechtlichen Verselbständigung des Healthcare-Geschäfts zuwider laufen würde.

5. Erläuterung des Vertrags

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Siemens AG am 27. Januar 2015 und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraussichtlich im Dezember 2014 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist folgendes anzumerken:

Beherrschung (Artikel 1)

Durch den Vertrag unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Siemens AG. Die Siemens AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft.

Gewinnabführung (Artikel 2)

Gemäß Art. 2.1 verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Siemens AG abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch („HGB“) ausschüttungsgesperrten Betrag. Außerdem sieht Art. 2.1 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils

gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die Tochtergesellschaft ist mit Zustimmung der Siemens AG berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Siemens AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Die Siemens AG kann von der Tochtergesellschaft eine unterjährige Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende ihres Geschäftsjahrs. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Verlustübernahme (Artikel 3)

Gemäß Artikel 3 des Vertrags ist die Siemens AG zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach muss die Siemens AG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Außerdem sieht Art. 3.1 eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der

Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Siemens AG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende ihres Geschäftsjahrs. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Wirksamwerden und Dauer (Artikel 4)

Art. 4.1 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zusätzlich zu der vorgenannten Kündigungsfrist kann die Siemens AG den Vertrag nach Ablauf der im vorstehenden Satz geregelten Mindestlaufzeit mit einer Frist von zwei (2) Wochen ordentlich kündigen. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Siemens AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals an der Tochtergesellschaft beteiligt ist, die Siemens AG die Antei-

le an der Tochtergesellschaft veräußert oder einbringt, die Siemens AG oder die Tochtergesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder über das Vermögen der Siemens AG oder der Tochtergesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder an der Tochtergesellschaft erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außen stehender Gesellschafter beteiligt wird. Im Fall der Veräußerung von Anteilen kann die Siemens AG die Kündigung auch mit Wirkung zum wirksamen Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft erklären. Dabei sind die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe nicht abschließend.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Schlussbestimmungen (Artikel 5)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrags sind gemäß Art. 5.1 des Vertrags die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Art. 5.2 des Vertrags enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.

Nach Art. 5.3 des Vertrags muss, soweit nach dem Vertrag eine Erklärung in Schriftform abzugeben ist, diese Erklärung vom erklärenden Vertragspartner eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Ver-

tragspartner im Original übermittelt werden. Diese Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Art. 5.4 des Vertrags für beide Vertragspartner München.

Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft werden unmittelbar von der Siemens AG als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die Siemens AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

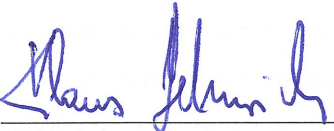
München, den 26. November 2014

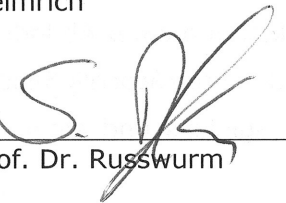
Siemens Aktiengesellschaft

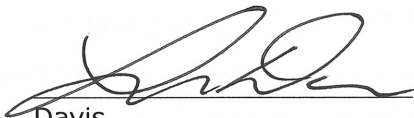
Der Vorstand



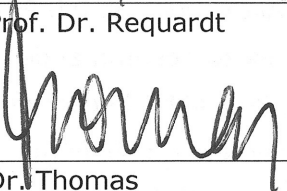
Kaeser (Vorsitzender)

Dr. Busch

Helmrich

Prof. Dr. Russwurm

Davis

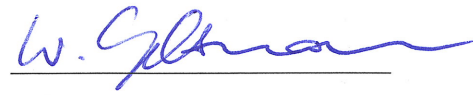
Prof. Dr. Requardt

Dr. Thomas

München, den 26. November 2014

Kyros 47 GmbH

Die Geschäftsführung


Kastenmeier
Seltmann